

Empfehlungen von pharmaSuisse zum Datenschutz in der Apotheke:

1. Präambel

Die Apotheker (weibliche Form inbegriffen) arbeiten mit Informationen, welche einerseits dem Berufsgeheimnis andererseits dem Datenschutzgesetz (DSG) unterstellt sind. Wobei nicht alle Informationen automatisch dem DSG unterstellt sind. Die vorliegenden Richtlinien sollen als Leitfaden für alle Mitarbeiter der Apotheke dienen. Mit der Einhaltung der vorliegenden Datenschutzrichtlinien stellen die Apotheken sicher, dass die Persönlichkeit der Kunden und deren Grundrechte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geschützt werden. Gleichzeitig zeigen die Apotheker mit den Datenschutzrichtlinien auf, mit welchen Mitteln sie sicherstellen, dass sie ihre Aufgaben datenschutzkonform erledigen.

2. Anwendbares Recht

In der sozialen Krankenversicherung und gemäss Heilmittelgesetz und kantonalem Gesundheitsgesetz erfüllen die Apotheker einen öffentlichen Versorgungsauftrag. Diese Gesetze bilden die Grundlage für die Datenerfassung in den Apotheken.

3. Grundsätze

Nicht alle Daten sind schützenswert. Insbesondere ist bei öffentlich zugänglichen Daten (z.B. Daten aus dem Telefonbuch) davon auszugehen, dass sie nicht besonders schützenswert sind.

Hingegen werden Daten über die Gesundheit vom Gesetz als besonders schützenswert bezeichnet. Sie dürfen deshalb nur unter speziellen Voraussetzungen bearbeitet werden:

1. Die Einwilligung des Patienten liegt vor oder (z.B. durch Übergabe des Rezeptes)
2. Es liegt ein überwiegendes Interesse an der Weitergabe vor (Versorgungsauftrag der Apotheken, soziale Krankenversicherung) oder
3. Es besteht eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung (z.B. Art. 84 KVG)

Grundsätzlich unterstehen die Gesundheitsdaten auch dem Berufsgeheimnis und sind strafrechtlich geschützt (Art. 321 Strafgesetzbuch StGB).

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist (Art. 4 Abs. 3 DSG). Bei der Abrechnung mit den Krankenkassen darf man dabei von der stillschweigenden Zustimmung des Patienten ausgehen, soweit dieser um die Zusammenarbeit weiss und soweit nur jene Angaben weitergeleitet werden, die im konkreten Fall für die Zusammenarbeit wirklich notwendig sind.

Die Bearbeitung der Daten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein (Art. 4 Abs. 2 DSG). D.h. es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die für die Erfüllung der Aufgaben des Apothekers notwendig sind.

4. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen liegt beim Leistungserbringer Apotheker. Er muss sich vergewissern, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Der Apotheker weist sämtliche Mitarbeiter auf die Grundsätze des Datenschutzes sowie auf die Schweigepflicht hin und macht sie auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verletzungen aufmerksam. Er sorgt dafür, dass die Mitarbeiter die für ihre Arbeit notwendige Schulung erhalten.

Die Apotheker achten bei der Entsorgung von Papier darauf, dass besonders schützenswerte Personendaten fachgerecht entsorgt werden; sie dürfen weder dem gewöhnlichen Kehricht noch der Papiersammlung zugeführt werden.

5. Richtigkeit der Daten, Zuordnung

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Bei der Bearbeitung der Daten ist durch geeignete Massnahmen insbesondere sicherzustellen, dass sie der richtigen Person zugeordnet werden (die Rechnung für Herr A. Meier darf nicht an B. Meier verschickt werden).

6. Zugangskontrolle

Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte (beispielsweise andere Patienten oder Besucher) keinen Zugang zu den Gesundheitsdaten erhalten (lesen, kopieren). Bei EDV-Systemen wird empfohlen, einen Passwortschutz einzurichten.

7. Weitergabe schützenswerter Daten

Bei der Weitergabe von Gesundheitsdaten sowie beim Transport von Datenträgern ist zu verhindern, dass die Daten unbefugt gelesen und/oder kopiert werden können. Wer Gesundheitsdaten weitergibt, hat sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen des Datenschutzes sowie das Berufsgeheimnis auch vom Datenempfänger gewahrt werden.

Gesundheitsdaten sollten ausschliesslich an den berechtigten Empfänger gelangen. Faxgeräte sollten so aufgestellt sein, dass nur berechtigte Personen Einsicht in die empfangenen Dokumente nehmen können. Bei Telefonaten in der Apotheke ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass Kundengespräche nicht mitgehört werden können.

Wo eine Verbindung zu Datennetzwerken besteht, muss eine Firewall eingerichtet werden.

8. Freitextfelder

Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip sollen zu Dokumentationszwecken nur Daten erfasst werden, die zur Berufsausübung notwendig sind. Zusätzliche medizinische Informationen, wie z.B. eine Diagnose, dürfen grundsätzlich nicht oder nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten weitergegeben werden.